

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 8. Mai 2010

Nummer 7

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

|   |         |
|---|---------|
| Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark<br>Bekanntmachung Sitzungsdienst  | Seite 2 |
| Öffentliche Ausschreibung   | Seite 2 |
| Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark<br>für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. April 2010   | Seite 2 |
| Sonstige amtliche Bekanntmachungen<br>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4<br>Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Kemnitz,<br>Klein Ziescht, Ließen und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark | Seite 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4<br>Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ließen<br>im Bereich der Stadt Baruth/Mark   | Seite 3 |
| Einladung zur Mitgliederversammlung<br>der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein - Ziescht  | Seite 4 |
| Information über die Änderung des Erscheinungstermines<br>des Baruther Stadtblattes und des Amtsblattes für die Stadt Baruth/Mark   | Seite 4 |
| Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters<br>der Stadt Baruth/Mark am 30. Mai 2010   | Seite 4 |

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im März

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 19.05.2010  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
30.05.2010  
im Sportzentrum Petkus
- **Bauausschuss:**  
am 07.06.2010  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 08.06.2010  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 09.06.2010  
um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

#### Bekanntmachung Sitzungsdienst

##### Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 07.04.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

##### Werksausschuss WABAU

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 14.04.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

##### Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2010 wurde folgender Beschluss gefasst.

##### Beschluss- Kurzinhalt nummer

**10/028** Beschluss der Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Hüttenweg 02/94

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

**10/026** Beschluss zur rückwirkenden Übertragung der Gleisanlage im Industriegebiet Bernhardsmüh auf den Eigenbetrieb WABAU

**10/027** Beschluss zur Zuordnung von Grundstücken zum Anlagevermögen des Eigenbetriebes WABAU

Baruth/Mark, den 22.04.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Baruth/Mark sucht für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle im Bereich der Stadt Baruth/Mark

#### eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann.

Zugleich wird für diese Stelle

#### ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin

gesucht.

Anforderungen an die Schiedsperson und deren Stellvertretung:

Die Schiedsperson bzw. deren Stellvertretung soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsstand haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Bewerbungen sind bis **spätestens zum 10.06.2010** schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark, telefonisch an Herrn M. Linke unter der Telefonnummer 03 37 04/9 72 23 oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [m.linke@stadt-baruth-mark.de](mailto:m.linke@stadt-baruth-mark.de) zu richten.

Bitte geben Sie zugleich an, ob Sie als Schiedsperson, deren Stellvertretung oder beide Funktionen zur Verfügung stehen würden. Die Wahl erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2010.

Baruth/Mark, den 15.04.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010

vom 23. April 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/ Mark vom 27.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                  |
| in der Einnahme auf       | 7.057.300,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 8.000.000,00 EUR |
| und                       |                  |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                  |
| in der Einnahme auf       | 4.279.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 4.279.700,00 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 1.175.000,00 EUR |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in allen 12 Ortsteilen der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

Diese wurden bereits mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark vom 26.11.2009 festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung nur noch deklaratorischen Charakter.

#### § 4

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen entscheidet die Kämmerin.

Übersteigen diese 25.000 EUR je Haushaltsstelle, sind sie als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung anzusehen und bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Bürgermeister oder der Kämmerin zugestimmt werden.

Ein Nachtragshaushalt gemäß § 79 Abs. 2. Nr. 2 GO ist aufzustellen, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. April 2010 mit dem Aktenzeichen 15 32 01.11.1/10 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Baruth/Mark, 23.04.2010



(Ilk)  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. April 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro ab dem 17.05. - 04.06.2010 öffentlich aus.

Dienststunden:

|                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag          | 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr |
| Freitag             | 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Baruth/Mark, 23.04.2010



(Ilk)  
Bürgermeister



### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4

#### Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Charlottenfelde, Kemnitz, Klein Ziescht, Ließen und Radeland im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernmeldekabels nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Charlottenfelde Kemnitz, Klein Ziescht, Ließen und Radeland in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09 53 - 1180 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam** nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 5- 16 84 oder 16 85 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheri-

ger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch **kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag



Grunenberg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

### Öffentliche Bekanntmachung

#### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ließen im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 31. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernmeldekabels nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 362 (GB-Blatt 253) Flur 2 in der Gemarkung Ließen in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1392 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 85 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08 00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag



Grunenberg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein - Ziescht**

am Montag, dem 31.05.2010, um 19.00 Uhr  
im Sportlerheim, Luckenwalder Straße

**Tagesordnung:**

- I. Begrüßung und Geschäftliches zur Tagesordnung**
- II. Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Zeitraum 01.04.09 bis 31.03.10**  
*Jagd-Kataster,  
Wildschadensentwicklung,  
Rechtsangelegenheiten,  
Kassenbericht*
- III. Bericht der Kassenprüfer**  
**Bericht der Jäger**  
**Bericht der Landwirte**  
**Diskussion**
- IV. Beschlussfassung über**  
*die Flächenabrundungsverträge,  
die Erhöhung des Pachtpreises,  
die Höhe der Pachtauszahlung,  
die Entlastung des Vorstandes*
- V. Auszahlung der Jagdpacht**  
*Hinweise für die reibungslose Zahlung:  
Zukäufe sind durch Grundbuchauszüge nachzuweisen.  
Bankverbindung für Überweisung bitte bereithalten*  
Dr. Uwe Pscheidl,  
Jagdvorsteher

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Leser des Amts- und Stadtblattes,**

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass sich der Erscheinungstermin des Baruther Stadtblattes sowie des Amtsblattes für die Stadt Baruth/Mark zukünftig verändert.

Bereits ab der Aprilausgabe dieses Jahres (Kalenderwoche 18) wird der Erscheinungstermin - vorbehaltlich etwaiger Verschiebungen - jeweils der zweite **Samstag** des Monats sein. Es wird um Beachtung gebeten.

Ihre Stadtverwaltung  
Baruth/Mark

**Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark am 30. Mai 2010**

**Bekanntmachung vom 04. Mai 2010**

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2010 in öffentlicher Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen, den ich gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bekannt gebe:

| Einzelbewerber |                       |              |                      |   |
|----------------|-----------------------|--------------|----------------------|---|
| Lfd. Nr.       | Familienname, Vorname | Geburts-jahr | Beruf oder Tätigkeit | Anschrift                                 |
| 1              | Ilk, Peter            | 1964         | Bürgermeister        | Klasdorfer Straße 11<br>15837 Baruth/Mark |

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.



IMPRESSUM